

Bekanntmachung über die Einleitung einer teilweisen Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 830/92 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polyestergerne (Spinnfasern) mit Ursprung in Indonesien und mehreren anderen Ländern

(94/C 74/03)

Die Kommission erhielt von mehreren indonesischen Herstellern gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ einen Antrag auf Überprüfung der derzeit geltenden Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Polyestergerne mit Ursprung in Indonesien.

Vorausgegangenenes Verfahren

Mit Verordnung (EWG) Nr. 830/92⁽²⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll von 11,9 % auf die Einfuhren bestimmter Polyestergerne mit Ursprung in Indonesien ein; von diesem Antidumpingzoll wurde jedoch ein namentlich genanntes indonesisches Unternehmen ausgenommen.

Ware

Bei der fraglichen Ware handelt es sich um:

- gezwirnte oder ungezwirnte Garne mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (KN-Codes 5509 21 10, 5509 21 90, 5509 22 10 und 5509 22 90) und
- andere Garne aus Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich entweder mit künstlichen Spinnfasern oder mit Baumwolle gemischt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf (KN-Codes 5509 51 00 und 5509 53 00) mit Ursprung in Indonesien.

Gründe für die Überprüfung

Sechs indonesische Hersteller behaupteten gegenüber der Kommission, die Umstände hätten sich seit dem Abschluß der ursprünglichen Untersuchung insofern geändert, als kein Dumping mehr vorliege.

Einer der sechs Hersteller machte geltend, daß die Einfuhren der von ihm produzierten Ware nicht gedumpte seien, weil die Kommission bei der Bearbeitung seiner nach der Einführung der endgültigen Zölle eingereichten Erstattungsanträge zu dem Schluß gekommen sei, daß die Antidumpingzölle in voller Höhe zu erstatten seien.

Die anderen fünf Hersteller legten Beweise dafür vor, daß der derzeitige Ausfuhrpreis auf der Stufe ab Werk

bei repräsentativen Verkäufen der fraglichen Garne höher ist als der derzeitige Inlandspreis auf der Stufe ab Werk, daß die Inlandsverkäufe gewinnbringend sind und daß folglich kein Dumping mehr vorliegt.

Verfahren

Die Kommission hat nach Konsultation entschieden, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer teilweisen Überprüfung zu rechtfertigen, und hat gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eine Untersuchung eingeleitet. Diese Überprüfung beschränkt sich auf eine Untersuchung des Dumpingsachverhalts.

Interessierte Parteien können ihren Standpunkt schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugesandten Fragebogens und unter Vorlage sachdienlicher Beweise. Außerdem wird die Kommission die Parteien anhören, die dies zusammen mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der vorgenannten Verordnung.

Frist

Alle sachdienlichen Mitteilungen, alle Ausführungen zu der Dumpingbehauptung und alle Anträge auf Anhörung sind schriftlich einzureichen und müssen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Außenwirtschaftsbeziehungen (Referat I-C-2), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel⁽³⁾, spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung oder im Falle der bekanntermaßen betroffenen Parteien nach dem Datum des Begleitschreibens zu dem obengenannten Fragebogen (sofern diese das spätere Datum ist) zuzüglich sieben Tagen für die Postzustellung vorliegen.

Hat eine betroffene Partei den Fragebogen nicht erhalten, kann sie ihn innerhalb von zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung anfordern. Alle innerhalb dieser Frist oder danach angeforderten Fragebogen sind spätestens 45 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ausgefüllt an die obige Anschrift zu senden.

Liegen die erforderlichen Mitteilungen und Ausführungen nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, können die Gemeinschaftsinstanzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorläufige oder endgültige Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 88 vom 3. 4. 1992, S. 1.

⁽³⁾ Telex COMEU B 21877, Telefax (32-2) 295 65 05.